

Unhöflicher Ton macht sich breit

Zeitung druckt Leserbriefe nur noch mit vollem Namen und Wohnort ab

Eine Lokalzeitung veröffentlicht Leserbriefe mit vollständiger Adresse des Einsenders. Einer ihrer Leser vertritt die Ansicht, dass die Veröffentlichung der Adressen der Leserbriefschreiber gegen den Pressekodex verstoße und den Datenschutz nicht hinreichend achte. Die Zeitung weist darauf hin, dass Leserbriefe ein wichtiger Bestandteil des Blattes seien. In der Redaktion gebe es klare Regeln: Presserecht beachten, maximal 40 Druckzeilen, kompletter Name und Adresse. Dies sei den Lesern bekannt. Im Verbreitungsgebiet gebe es zahlreiche weit verbreitete Familiennamen. In der Vergangenheit habe es immer wieder Beschwerden gegeben, wenn ein bestimmter Leserbrief wegen der Namensgleichheit einer Person zugeschrieben werden konnte, die ihn gar nicht verfasst hatte. Betroffene Leser hätten die Redaktion mehrmals aufgefordert, Erklärungen abzdrukken, dass sie einen bestimmten Brief nicht geschrieben hätten. Es hätte auch Forderungen gegeben, Leserbriefe anonym abzdrukken. Das habe die Zeitung aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Seit Eingang dieser Beschwerde veröffentlicht die Redaktion nur noch Briefe mit dem Namen des Verfassers und seinem Wohnort. Das schlage sich jedoch negativ auf die Qualität der Einsendungen nieder. Ein unhöflicher Ton mache sich breit, seit die Adressenangabe fehle. Auch meldeten sich wieder Leser wegen Namensverwechslungen. Die Redaktion bittet den Presserat um Rat. Sie ist einstweilen wieder zur alten Übung (volle Adressenangabe) zurückgekehrt. (2010)

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 2.6 (Leserbriefe). Nach Absatz 3 der Richtlinie verzichtet die Presse beim Abdruck von Leserbriefen auf die Veröffentlichung von Adressenangaben, es sei denn, deren Veröffentlichung dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, so soll auf den Abdruck verzichtet werden. An diese Regel hat sich die Zeitung nicht gehalten. Bei Namensdoppelungen, so meint der Ausschuss, kann man die Identität des Leserbriefschreibers durch die Nennung seines Vornamens klarstellen. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Einsender vorher um seine Einwilligung zum Abdruck seiner Adresse zu bitten. Dies ist hier nicht geschehen, weshalb ein Verstoß gegen den Pressekodex vorliegt. (0255/10/3-BA)

Aktenzeichen:0255/10/3-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis